

E-DRS 34

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX)

Assoziierte Unternehmen

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme

bis zum 11. Mai 2018 aufgefordert.

Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Aufforderung zur Stellungnahme	3
Vorbemerkung	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Zusammenfassung	7
Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX)	
Assoziierte Unternehmen	10
	<i>Textziffer</i>
Ziel	1
Gegenstand und Geltungsbereich	2-6
Definitionen	7
Regeln	8-91
Abgrenzungen	8-18
Untergeordnete Bedeutung der Beteiligung	19-21
Anwendung der Equity-Methode	22-74
Maßgeblicher Abschluss des assoziierten Unternehmens	22-27
Wahlrecht zur Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	28-30
Erstmalige Anwendung	31-42
Grundsätzliche Vorgehensweise	31-36
Zeitpunkt der Ermittlung von aktiven und passiven Unterschiedsbeträgen	37-42
Anwendung in Folgejahren	43-67
Fortschreibung des Unterschiedsbetrags	45-49
Fortschreibung des Equity-Wertansatzes	50-63
Wechsel des Konsolidierungsverfahrens	64-67
Zwischenergebniseliminierung	68-74
Ausweis	75-77
Konzernanhangangaben	78-91
Erstmalige Anwendung des Standards	92-93
Außerkräfttreten	94
Anlage	A1
Begründung	B1-B21

Aufforderung zur Stellungnahme

Das DRSC bittet alle interessierten Personen und Organisationen um Stellungnahme bis zum **11. Mai 2018**. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Dabei sind insbesondere Antworten zu den nachfolgend aufgeführten Fragen erwünscht. Bitte begründen Sie Ihre Ansichten.

Frage 1:

E-DRS 34 sieht Vereinfachungen hinsichtlich des der Equity-Methode zugrunde zu legenden (letzten) Abschlusses bzw. dessen Stichtags (Tz. 23 und Tz. 25) vor.

Stimmen Sie diesen Vereinfachungen zu?

Frage 2:

E-DRS 34 sieht vor, dass Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen die vom Mutterunternehmen ausgelöst wurden, z.B. Kapitalerhöhungen oder Kapitalrückzahlungen, oder vergleichbare Vorgänge, die zu einer anlassbezogenen, nicht periodischen Fortschreibung des Equity-Werts führen, auch dann bei der Anwendung der Equity-Methode berücksichtigt werden, wenn sie erst nach dem Abschlussstichtag, der der Equity-Methode zugrunde liegt, jedoch bis zum Konzernabschlussstichtag erfolgen (Tz. 26).

Halten Sie diese Empfehlung für sachgerecht und operational?

Frage 3:

E-DRS 34 sieht keine Einschränkung des gesetzlichen Wahlrechts zur Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vor (Tz. 28 ff.). Dementsprechend darf ein nach ausländischen Vorschriften erstellter Abschluss - ohne Anpassungen an die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - verwendet werden.

Stimmen Sie dieser Regelung zu?

Frage 4:

Gemäß E-DRS 34 besteht keine Anschaffungskostenrestriktion bei der Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Nebenrechnung (Tz. 34). Die Aufdeckung ist somit nicht auf den sog. Unterschiedsbetrag 1 begrenzt, selbst wenn dadurch ein passiver Unterschiedsbetrag entsteht.

Stimmen Sie dieser Sichtweise zu?

Frage 5:

E-DRS 34 unterscheidet nicht zwischen „echten“ und „unechten“ assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss. Demzufolge werden keine unterschiedlichen Rechtsfolgen bzw. Empfehlungen, bspw. zur Einheitlichkeit der Rechnungslegungsmethoden und der Informationserlangung bei der Zwischenergebniseliminierung, vorgesehen.

Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu oder halten Sie eine Differenzierung für notwendig?

Frage 6:

E-DRS 34 verlangt lediglich solche Angaben im Konzernanhang, die von handelsrechtlichen Vorschriften explizit verlangt werden bzw. die für das Verständnis der grundsätzlichen Anwendung der Equity-Methode im jeweiligen Konzernabschluss erforderlich sind.

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Welche Angaben im Konzernanhang würden Sie ggf. zusätzlich aufnehmen?

Frage 7:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Vorbemerkung

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315e Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem DRSC zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX) des DRSC handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS XX berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach seiner Auffassung Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BAnz.	Bundesanzeiger
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
E-DRS	Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard
e.V.	eingetragener Verein
f. / ff.	folgende / fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
grds.	grundsätzlich
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-FA	HGB-Fachausschuss
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
lfd.	laufende
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
sog.	sogenannte
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Zusammenfassung

Dieser Standard konkretisiert die Vorschriften zur Behandlung assoziierter Unternehmen gem. § 311 und 312 HGB, welche die Abbildung dieser Unternehmen entsprechend der Equity-Methode im Konzernabschluss regeln, und adressiert die in diesem Zusammenhang bestehenden wesentlichen Zweifelsfragen. Ziel ist es, die einheitliche Anwendung der Vorschriften sicherzustellen und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses zu stärken.

Dieser Standard gilt für alle Unternehmen, die gem. § 290 HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind (vgl. auch DRS 19.7 ff.). Der Standard gilt auch, wenn ein Unternehmen gem. § 11 PublG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist. Gleiches gilt auch für die freiwillige Aufstellung eines Konzernabschlusses.

Die Kriterien für das Bestehen eines assoziierten Unternehmens, auf welches ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt, und die Anwendung der Equity-Methode im Konzernabschluss sowie die zugehörigen Angaben im Konzernanhang werden durch diesen Standard konkretisiert.

Die Equity-Methode ist eine Methode, die bei der Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen oder als Folge einer entsprechenden Wahlrechtsausübung (§ 296 HGB bzw. § 310 HGB) als Methode für die Abbildung von Anteilen an bestimmten Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmen zur Anwendung gelangt.

Die Einstufung als assoziiertes Unternehmen gem. § 311 HGB setzt voraus, dass eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 HGB besteht und der maßgebliche Einfluss tatsächlich ausgeübt oder widerlegbar vermutet wird. Assoziierte Unternehmen können auch nicht vollkonsolidierte Tochterunternehmen und nicht anteilmäßig konsolidierte Gemeinschaftsunternehmen sein.

Zur Beurteilung, ob maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, ist eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände erforderlich. Hierbei sind auch tatsächlich bestehende Einflussmöglichkeiten zu würdigen, die sich aus der Anteilseignerstruktur des zu beurteilenden Unternehmens oder aus sonstigen Vereinbarungen ergeben.

Die Assoziierungsvermutung kann, braucht aber nicht widerlegt zu werden. Dies gilt sowohl für Stimmrechtsanteile von mindestens 20 % als auch für niedrigere Stimmrechtsanteile.

Maßgeblicher Einfluss wird widerlegbar vermutet, wenn dem beteiligten Unternehmen direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil an dem Beteiligungsunternehmen von mindestens 20 % zusteht. Hält das beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird widerlegbar vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Bei untergeordneter Bedeutung einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns darf auf die Anwendung der Equity-Methode verzichtet werden.

Grundlage für die Equity-Methode bildet jeweils der letzte verfügbare Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, ist dieser der Equity-Methode zugrunde zu legen.

Damit der Jahres- oder Konzernabschluss des assoziierten Unternehmens bei der Equity-Methode Verwendung finden kann, muss er zumindest von den dafür zuständigen Organen aufgestellt und dem Mutterunternehmen zugänglich sein. Alle für diesen Abschluss wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen müssen also verbindlich festgelegt worden sein. Bei bestehender Prüfungspflicht sollten zumindest alle wesentlichen Prüfungshandlungen abgeschlossen sein.

Der Stichtag des Jahres- oder Konzernabschlusses, welcher der Equity-Methode zugrunde gelegt wird, muss nicht mit dem Konzernabschlussstichtag des Mutterunternehmens übereinstimmen.

Sofern das assoziierte Unternehmen in seinem der Equity-Methode zugrunde liegenden Abschluss vom Konzernabschluss abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anwendet, besteht ein Wahlrecht, die Wertansätze im Rahmen einer sog. Handelsbilanz II an die konzerneinheitlichen Ansatz- und Bewertungsmethoden anzupassen.

Wird die Beteiligung an einem Tochterunternehmen, für das von einem Einbeziehungswahlrecht nach § 296 HGB Gebrauch gemacht wird, oder einem Gemeinschaftsunternehmen, welches nicht gem. § 310 HGB anteilmäßig konsolidiert wird, nach der Equity-Methode bilanziert, darf der Equity-Methode ein auf den Konzernabschlussstichtag aufgestellter und an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angepasster Abschluss zugrunde gelegt werden.

Bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode sind die Anteile am assoziierten Unternehmen mit ihrem (Konzern-)Buchwert anzusetzen.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode ist der (Konzern-)Buchwert der Anteile in einer Nebenrechnung mit dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens zu verrechnen. Daraus resultiert der sog. Unterschiedsbetrag 1. Dieser ist in der Nebenrechnung (unter Berücksichtigung latenter Steuern) aufzuteilen in darin enthaltene stille Reserven bzw. Lasten sowie einen verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag (sog. Unterschiedsbetrag 2).

Die erstmalige Anwendung der Equity-Methode hat grundsätzlich auf Basis der Wertverhältnisse zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, von dem an ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausgeübt wird und an dem das Unternehmen ein assoziiertes Unternehmen i.S.v. § 311 Abs. 1 HGB geworden ist.

Wird vor der erstmaligen Einbeziehung eines Tochterunternehmens im Wege der Vollkonsolidierung nach den §§ 300 ff. HGB von einem Einbeziehungswahlrecht nach § 296 HGB Gebrauch gemacht und werden die Anteile an dem Tochterunternehmen danach nach der Equity-Methode bilanziert, sind bei der Equity-Methode die Wertverhältnisse im Zeitpunkt zugrunde zu legen, zu dem ein Mutter-/Tochterverhältnis i.S.v. § 290 HGB begründet wurde.

Wird erstmals ein Konzernabschluss aufgestellt, sind bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode auf die Anteile bereits bisher zum Konzern gehörender assoziierter Unternehmen die Wertverhältnisse zu Beginn des Konzerngeschäftsjahres zugrunde zu legen, sofern die Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik nicht tatsächlich erst im Verlauf des Konzerngeschäftsjahres erfolgt ist.

In den auf die erstmalige Anwendung der Equity-Methode folgenden Konzernabschlüssen ist der Equity-Wertansatz um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern. Dabei sind die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sowie der ggf. verbleibende Geschäfts- oder Firmenwert fortzuführen.

In den Folgeperioden ist der Unterschiedsbetrag 1 zunächst - entsprechend der Behandlung der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, denen jeweils stille Reserven oder Lasten zugeordnet wurden im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens - im Konzernabschluss (unter Berücksichtigung latenter Steuern) fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Auf den verbleibenden aktiven oder passiven Unterschiedsbetrag 2 sind bei der Fortführung die Regelungen der Vollkonsolidierung in § 309 HGB entsprechend anzuwenden.

Führt die Fortschreibung des Equity-Wertansatzes zu einem negativen Equity-Wert, so ist die Beteiligung in der Konzernbilanz mit dem Erinnerungswert anzusetzen. Der negative Equity-Wert ist in der Nebenrechnung fortzuführen.

Der Equity-Wert ist zu jedem Konzernabschlussstichtag auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen. Übersteigt der Equity-Wert den beizulegenden Wert, so ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen, sofern eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung darf eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden.

Der Standard regelt ferner, wie ein Wechsel des Konsolidierungsverfahrens abzubilden ist und wie Zwischenergebnisse aus Lieferungen oder Leistungen zu eliminieren sind.

Die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen sind in der Konzernbilanz unter entsprechender Bezeichnung als gesonderter Posten auszuweisen.

Das Ergebnis aus der Änderung des Equity-Werts ist, soweit es nicht auf erfolgsneutralen Änderungen des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens beruht, in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter entsprechender Bezeichnung als gesonderter Posten auszuweisen.

Festgelegt werden auch die aus der Anwendung dieses Standards zumindest erforderlichen Angaben im Konzernanhang.

Die Regelungen dieses Standards sind für die erstmalige Behandlung von Anteilen an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode erstmals in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 201X beginnen, anzuwenden. Die Regelungen dieses Standards gelten unabhängig vom Zeitpunkt der erstmaligen Einstufung als assoziiertes Unternehmen erstmals für alle Maßnahmen nach der erstmaligen Abbildung eines assoziierten Unternehmens entsprechend der Equity-Methode in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 201X beginnen. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht zulässig.

Eine frühere Anwendung wird empfohlen. In diesem Fall sind sämtliche Regelungen dieses Standards zu beachten.

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX)

Assoziierte Unternehmen

*Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.*

Ziel

1.
Die Vorschriften zur Behandlung assoziierter Unternehmen gem. §§ 311 und 312 HGB regeln die Abbildung dieser Unternehmen entsprechend der Equity-Methode im Konzernabschluss. Dieser Standard konkretisiert diese Regelungen und adressiert die in diesem Zusammenhang bestehenden wesentlichen Zweifelsfragen. Ziel ist es, die einheitliche Anwendung der Vorschriften sicherzustellen und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses zu stärken.

Gegenstand und Geltungsbereich

2.
Dieser Standard konkretisiert die Kriterien für das Bestehen eines assoziierten Unternehmens, auf welches ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt, und die Anwendung der Equity-Methode im Konzernabschluss sowie die zugehörigen Angaben im Konzernanhang.

3.
Dieser Standard gilt für alle Unternehmen, die gem. § 290 HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind (vgl. auch DRS 19.7 ff.). Der Standard gilt auch, wenn ein Unternehmen gem. § 11 PublG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist. Gleiches gilt auch für die freiwillige Aufstellung eines Konzernabschlusses.

4.
Zur Bilanzierung von aus der Anwendung dieses Standards ggf. resultierenden latenten Steuern (§ 306 HGB) wird auf DRS 18 und zur Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen auf DRS 25 verwiesen.

5.
Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.

6.
Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die gem. § 315e HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.

Definitionen

7.
Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

***Anteile anderer Gesellschafter:** Teil des Eigenkapitals, einschließlich des Jahresergebnisses, eines in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmens, der anderen Gesellschaftern zuzurechnen ist.*

Assoziiertes Unternehmen: Nicht in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen, bei dem ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausübt oder ein solcher Einfluss widerlegbar vermutet wird und an dem dieses in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen gleichzeitig gem. § 271 Abs. 1 HGB beteiligt ist.

Equity-Methode: Methode zur Abbildung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss, bei der die Anschaffungskosten der Anteile unter Berücksichtigung von bei der erstmaligen Anwendung identifizierten stillen Reserven und Lasten bzw. Geschäfts- und Firmenwerten und passiven Unterschiedsbeträgen entsprechend der Eigenkapitalentwicklung des assoziierten Unternehmens erfolgswirksam oder erfolgsneutral fortgeschrieben werden.

Equity-Wert: Wertansatz eines assoziierten Unternehmens im Konzernabschluss, welcher sich bei Anwendung der Equity-Methode zu den jeweiligen (Konzern-)Abschlussstichtagen ergibt.

Gemeinschaftsunternehmen: Unternehmen, dessen Geschäfts- und Finanzpolitik gemeinsam von zwei oder mehr voneinander unabhängigen Gesellschaftern geführt wird, wobei einer der Gesellschafter das Mutterunternehmen oder ein Unternehmen sein muss, das im Wege der Vollkonsolidierung gem. §§ 300 ff. HGB in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen wird.

Maßgeblicher Einfluss: Tatsächliche Mitwirkung an den für die Geschäfts- und Finanzpolitik des assoziierten Unternehmens relevanten Entscheidungen, ohne dass diese Entscheidungen aufgrund eines beherrschenden Einflusses oder gemeinsamer Führung (mit-)bestimmt werden können.

Mutterunternehmen: Unternehmen mit mindestens einem Tochterunternehmen.

Tochterunternehmen: Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Unternehmen: Wirtschaftseinheiten mit Sitz im In- oder Ausland, die Interessen kaufmännischer oder wirtschaftlicher Art unabhängig von der Rechtsform mittels einer nach außen in Erscheinung tretenden Organisation verfolgen.

Regeln

Abgrenzungen (§ 311 Abs. 1 HGB)

Anwendung der Equity-Methode

8.

Die Equity-Methode ist eine Methode, die bei der Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen oder als Folge einer entsprechenden Wahlrechtsausübung (§ 296 bzw. § 310 HGB) als Methode für die Abbildung von Anteilen an bestimmten Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmen zur Anwendung gelangt.

9.

Die Einstufung als assoziiertes Unternehmen gem. § 311 HGB setzt voraus, dass eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 HGB besteht und der maßgebliche Einfluss tatsächlich ausgeübt oder widerlegbar vermutet wird. Assoziierte Unternehmen können auch nicht vollkonsolidierte Tochterunternehmen und nicht anteilmäßig konsolidierte Gemeinschaftsunternehmen sein. Für gem. § 296 Abs. 1 HGB nicht im Wege der Vollkonsolidierung einbezogene Tochterunternehmen ist neben dem Vorliegen einer Beteiligung insbesondere zu prüfen, ob die

Kriterien eines maßgeblichen Einflusses erfüllt sind (vgl. Tz. 15 ff.). Bei Gemeinschaftsunternehmen dürfte dies regelmäßig der Fall sein.

10.

Für gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht vollkonsolidierte Tochterunternehmen ist zu prüfen, ob trotz der erheblichen und andauernden Beschränkungen, welche die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Tochterunternehmens nachhaltig beeinträchtigen, die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses verbleibt und dieser auch tatsächlich ausgeübt wird.

11.

Bestehen gem. § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen in Bezug auf die für die Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss im Rahmen der Vollkonsolidierung erforderlichen Angaben, so ist zu prüfen, ob zumindest die für eine Anwendung der Equity-Methode notwendigen Informationen zeitgerecht und mit vertretbaren Kosten erlangt werden können.

12.

Wenn die Anteile an einem nicht vollkonsolidierten Tochterunternehmen ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurden (§ 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB), gleichwohl aber vorübergehend ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, ist die Anwendung der Equity-Methode ausgeschlossen, da keine Beteiligung gem. § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB gegeben ist.

13.

Sofern die Anteile an einem Tochterunternehmen teilweise in Weiterveräußerungsabsicht erworben wurden und die nach der geplanten Weiterveräußerung weiterhin gehaltenen Anteile nur noch einen maßgeblichen Einfluss vermitteln, dürfen die Anteile an diesem Tochterunternehmen vom Erwerbszeitpunkt an nach der Equity-Methode bilanziert werden.

14.

Für Tochterunternehmen, die wegen untergeordneter Bedeutung gem. § 296 Abs. 2 HGB nicht vollkonsolidiert werden, ist die untergeordnete Bedeutung für die Anwendung der Equity-Methode ergänzend gem. § 311 Abs. 2 HGB zu prüfen (vgl. Tz. 19 ff.).

Nachweis und Widerlegung des maßgeblichen Einflusses

15.

Maßgeblicher Einfluss wird widerlegbar vermutet, wenn dem beteiligten Unternehmen direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil an dem Beteiligungsunternehmen von mindestens 20 % zusteht. Hält das beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird widerlegbar vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht. Für die Zurechnungen gelten die Regelungen des [E-DRS 35.23].

16.

Die positive bzw. negative Assoziierungsvermutung kann, braucht aber nicht widerlegt zu werden. Dies gilt sowohl für Stimmrechtsanteile von mindestens 20 % als auch für niedrigere Stimmrechtsanteile.

17.

Zur Beurteilung, ob maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, ist eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände erforderlich. Hierbei sind auch tatsächlich bestehende Einflussmöglichkeiten, die sich aus der Anteilseignerstruktur des zu beurteilenden Unternehmens oder aus sonstigen Vereinbarungen ergeben, zu würdigen.

18.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses können sein:

- a) Zugehörigkeit eines Vertreters des beteiligten Unternehmens zum Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan, das die Finanz- oder Geschäftspolitik bestimmt, oder einem gleichartigen Leitungsgremium des Beteiligungsunternehmens,
- b) Mitwirkung an der Festlegung der Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens,
- c) Austausch von Führungspersonal zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
- d) wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen.

Untergeordnete Bedeutung der Beteiligung (§ 311 Abs. 2 HGB)

19.

Bei untergeordneter Bedeutung einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns darf auf die Anwendung der Equity-Methode verzichtet werden. Das Kriterium der untergeordneten Bedeutung ist für jedes als unwesentlich anzusehende assoziierte Unternehmen gesondert und für alle als unwesentlich anzusehenden assoziierten Unternehmen gemeinsam zu prüfen.

20.

Die Regelungen des DRS 19.102-106 sind analog anzuwenden. Dabei sind die Besonderheiten des „Einzeilenausweises“ in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei der Anwendung der Equity-Methode zu beachten. Zum Vorgehen bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode aufgrund des Wegfalls der untergeordneten Bedeutung vergleiche Tz. 41.

21.

Aufgrund der Besonderheiten der Equity-Methode wird ein assoziiertes Unternehmen für die Würdigung der Finanzlage des Konzerns regelmäßig von untergeordneter Bedeutung sein.

Anwendung der Equity-Methode

Maßgeblicher Abschluss des assoziierten Unternehmens (§ 312 Abs. 6 HGB)

Grundsatz

22.

Grundlage für die Equity-Methode bildet jeweils der letzte verfügbare Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens (§ 312 Abs. 6 Satz 1 HGB). Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, ist dieser der Equity-Methode zugrunde zu legen (§ 312 Abs. 6 Satz 2 HGB). Die Verwendung des letzten verfügbaren Jahres- oder Konzernabschlusses hat im Zeitablauf stetig zu erfolgen (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) und gilt sowohl für die erstmalige Anwendung der Equity-Methode als auch für die Fortschreibung des Equity-Wertansatzes in Folgejahren.

23.

Damit der Jahres- oder Konzernabschluss des assoziierten Unternehmens bei der Equity-Methode Verwendung finden kann, muss er zumindest von den dafür zuständigen Organen aufgestellt und dem Mutterunternehmen zugänglich sein. Alle für diesen Abschluss wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen müssen also verbindlich festgelegt worden sein. Bei bestehender Prüfungspflicht sollten zumindest alle wesentlichen Prüfungshandlungen abgeschlossen sein. Eine Feststellung des Jahresabschlusses bzw. die Billigung des Konzernabschlusses des assoziierten Unternehmens noch innerhalb der Aufstellungsphase für den Konzernabschluss des Mutterunternehmens durch die Gesellschafter bzw. die sonst dafür zuständigen Organe ist nicht zwingend erforderlich.

Keine übereinstimmenden Abschlussstichtage

24.

Der Stichtag des Jahres- oder Konzernabschlusses, der der Equity-Methode zugrunde gelegt wird, muss nicht mit dem Konzernabschlussstichtag (§ 299 Abs. 1 HGB) des Mutterunternehmens übereinstimmen. Dies gilt auch dann, wenn der Abschlussstichtag des assoziierten Unternehmens um mehr als drei Monate vor dem des Mutterunternehmens liegt.

25.

Stellt ein assoziiertes Unternehmen zwischen dem Jahres- oder Konzernabschlussstichtag des assoziierten Unternehmens und dem Konzernabschlussstichtag des Mutterunternehmens einen Zwischenabschluss auf, so darf dieser verwendet werden. Ist das assoziierte Unternehmen aufgrund von Kapitalmarktbestimmungen zu einer Zwischenberichterstattung verpflichtet, darf im Hinblick auf die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses statt eines auf den Konzernabschlussstichtag des Mutterunternehmens aufgestellten Zwischenabschlusses der nächstgelegene Zwischenabschluss des assoziierten Unternehmens bei der Equity-Methode zugrunde gelegt werden.

26.

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des assoziierten Unternehmens nach dem Stichtag des Abschlusses, der bei der Equity-Methode verwendet wird, und dem Konzernabschlussstichtag des Mutterunternehmens müssen grds. nicht bei der Equity-Methode berücksichtigt werden. Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen, die vom Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen ausgelöst wurden, z.B. Kapitalerhöhungen oder Kapitalrückzahlungen, oder vergleichbare Vorgänge, die zu einer anlassbezogenen, nicht periodischen Fortschreibung des Equity-Werts führen, sind jedoch auch dann bei der Anwendung der Equity-Methode zu berücksichtigen, wenn sie erst nach dem Stichtag des Abschlusses, der der Equity-Methode zugrunde liegt, jedoch bis zum Konzernabschlussstichtag erfolgen. Sind die Vorgänge auf Ebene des assoziierten Unternehmens geeignet, den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu beeinträchtigen, besteht eine Angabepflicht nach § 297 Abs. 2 Satz 3 HGB.

Berücksichtigung von Wechselkurseffekten bei assoziierten Unternehmen mit Abschlüssen in Fremdwährung

27.

Sofern der Abschluss des assoziierten Unternehmens nicht in Euro aufgestellt wird, wird die Berücksichtigung der Wechselkurseffekte entsprechend den in DRS 25 getroffenen Regelungen empfohlen.

Wahlrecht zur Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 312 Abs. 5 Satz 1 HGB)

28.

Sofern das assoziierte Unternehmen in seinem der Equity-Methode zugrunde liegenden Abschluss (sog. Handelsbilanz I) vom Konzernabschluss abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anwendet, besteht ein Wahlrecht, die Wertansätze im Rahmen einer sog. Handelsbilanz II an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzupassen (§ 312 Abs. 5 Satz 1 HGB).

29.

Wird die Beteiligung an einem Tochterunternehmen, für das von einem Einbeziehungswahlrecht nach § 296 HGB Gebrauch gemacht wird (vgl. DRS 19.7), oder an einem Gemeinschaftsunternehmen, welches nicht gem. § 310 HGB anteilmäßig konsolidiert wird, nach der Equity-Methode bilanziert, darf der Equity-Methode ein auf den

Konzernabschlussstichtag aufgestellter und an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§§ 300 Abs. 2, 308 HGB) angepasster Abschluss zugrunde gelegt werden.

30.

Die Wahlrechte nach §§ 300 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und 308 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 HGB (z.B. ein Verzicht auf Bilanzierungs- und Bewertungsanpassungen wegen geschäftszweigspezifischer Besonderheiten oder untergeordneter Bedeutung) gelten auch für die einheitliche Bilanzierung und Bewertung im Rahmen der Handelsbilanz II des assoziierten Unternehmens.

Erstmalige Anwendung

Grundsätzliche Vorgehensweise (§ 312 Abs. 2 HGB)

31.

Bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode sind die Anteile am assoziierten Unternehmen zu ihrem (Konzern-)Buchwert anzusetzen. Zur Ermittlung der (Konzern-)Anschaffungskosten gem. § 255 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB vergleiche DRS 23.21 ff. Soweit in den Anschaffungskosten Zwischenergebnisse aus einer konzerninternen Transaktion enthalten sind, sind diese zu eliminieren (vgl. DRS 23.22).

32.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode ist der (Konzern-)Buchwert der Anteile in einer Nebenrechnung mit dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens (analog DRS 23.34 ff.) zu verrechnen. Daraus resultiert der sog. Unterschiedsbetrag 1. Dieser ist in der Nebenrechnung (unter Berücksichtigung latenter Steuern) aufzuteilen in darin enthaltene stille Reserven bzw. Lasten sowie einen verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag (sog. Unterschiedsbetrag 2). Wird das Wahlrecht zur Anwendung konzerneinheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausgeübt (vgl. Tz. 28 ff.), erfolgt die Ermittlung der Unterschiedsbeträge auf der Grundlage des konzerneinheitlich bewerteten anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens.

33.

Das anteilige Eigenkapital ist im Falle von Teilkonzernstrukturen ohne einen etwaigen Anteil anderer Gesellschafter zu erfassen und entspricht im Regelfall dem Kapitalanteil am assoziierten Unternehmen. Zur Ermittlung der Anteilsquote des Mutterunternehmens (ggf. auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Beteiligungsquoten) vergleiche DRS 23.46 ff..

34.

Die Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Nebenrechnung ist nicht auf den sog. Unterschiedsbetrag 1 begrenzt, selbst wenn dadurch ein passiver Unterschiedsbetrag entsteht. Die Fortentwicklung der vollständigen (anteiligen) Aufstockung erfolgt im Rahmen der Folgebewertung.

35.

Für die Ermittlung der stillen Reserven und Lasten sind die Regelungen gem. DRS 23.51 ff. entsprechend anzuwenden. Die Zuordnung der stillen Reserven und Lasten zu den Vermögensgegenständen und Schulden des assoziierten Unternehmens nach § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB ist angemessen zu dokumentieren.

36.

Die Regelungen zur vorläufigen Ermittlung der Wertansätze gem. § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB gelten gem. § 312 Abs. 3 Satz 2 HGB auch für die Anwendung der Equity-Methode (vgl. DRS 23.77 ff.).

Zeitpunkt der Ermittlung von aktiven und passiven Unterschiedsbeträgen (§ 312 Abs. 3 HGB)

Grundsatz

37.

Die erstmalige Anwendung der Equity-Methode hat grundsätzlich auf Basis der Wertverhältnisse zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, von dem an ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausgeübt wird und zu dem das Unternehmen ein assoziiertes Unternehmen i.S.v. § 311 Abs. 1 HGB geworden ist (§ 312 Abs. 3 Satz 1 HGB). Dies gilt auch dann, wenn die Anteile am assoziierten Unternehmen sukzessive in mehreren Schritten erworben werden.

38.

Wird vor der erstmaligen Einbeziehung eines Tochterunternehmens im Wege der Vollkonsolidierung nach den §§ 300 ff. HGB von einem Einbeziehungswahlrecht nach § 296 HGB Gebrauch gemacht (vgl. DRS 19.7) und werden die Anteile an dem Tochterunternehmen danach nach der Equity-Methode bilanziert, sind bei der Equity-Methode, unbeschadet des § 301 Abs. 2 Satz 3 HGB, die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt, zu dem ein Mutter-/Tochterverhältnis i.S.v. § 290 HGB begründet wurde (vgl. DRS 23.8), zugrunde zu legen.

39.

Wird für ein Tochterunternehmen nach erfolgter Vollkonsolidierung erstmals ein Einbeziehungswahlrecht nach § 296 HGB ausgeübt und werden die Anteile an dem Tochterunternehmen ab diesem Zeitpunkt nach der Equity-Methode bilanziert, sind die Zeitwertbewertungen nach § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB, soweit sie auf Anteile des Mutterunternehmens entfallen, sowie ein noch vorhandener Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag nach § 301 Abs. 3 HGB entsprechend im Rahmen der Equity-Bewertung fortzuführen. Eine erneute Wertermittlung nach § 312 Abs. 3 Satz 1 HGB entfällt in diesem Fall.

Abweichungen vom Grundsatz

40.

Wird erstmals ein Konzernabschluss aufgestellt, sind bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode auf die Anteile bereits bisher zum Konzern gehörender assoziierter Unternehmen die Wertverhältnisse zu Beginn des Konzerngeschäftsjahres zugrunde zu legen (§ 301 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 312 Abs. 3 Satz 3 HGB), sofern die Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik nicht tatsächlich erst im Verlauf des Konzerngeschäftsjahres erfolgt ist. In dem letztgenannten Fall sind die Wertverhältnisse zu dem späteren Zeitpunkt maßgeblich.

41.

Für assoziierte Unternehmen, bei denen nicht länger eine untergeordnete Bedeutung der Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vorliegt und somit nach § 311 Abs. 2 HGB auf die Anwendung der Equity-Methode nach § 312 HGB nicht mehr verzichtet werden darf, sind bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode grundsätzlich die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Wegfalls der Befreiung nach § 311 Abs. 2 HGB maßgeblich (§ 301 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 312 Abs. 3 Satz 3 HGB). Aus Vereinfachungsgründen ist es in diesen Fällen jedoch zulässig auf die Wertverhältnisse zu Beginn des jeweiligen Konzerngeschäftsjahres abzustellen.

42.

In den zuvor genannten Fällen (Tz. 40 und 41) darf die Equity-Methode auch retrospektiv, d.h. ab dem Zeitpunkt in der Vergangenheit erfolgen, von dem an tatsächlich ein maßgeblicher

Einfluss i.S.v. § 311 Abs. 1 HGB ausgeübt wurde, sofern die für die erstmalige Anwendung der Equity-Methode und deren Fortschreibung erforderlichen Informationen verfügbar sind (§ 301 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 312 Abs. 3 Satz 3 HGB).

Anwendung in Folgejahren

Grundsatz

43.

In den auf die erstmalige Anwendung der Equity-Methode folgenden Konzernabschlüssen ist der Equity-Wertansatz um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern. Dabei sind die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sowie der ggf. verbleibende Geschäfts- oder Firmenwert fortzuführen.

44.

Ein exemplarisches Schema zur Fortschreibung des Equity-Wertansatzes ist in Anlage A1 dargestellt.

Fortschreibung des Unterschiedsbetrags (§ 312 Abs. 2 Satz 2 HGB)

Grundsatz

45.

§ 312 Abs. 1 Satz 2 HGB spricht zunächst von einem Unterschiedsbetrag aus dem Vergleich des Buchwerts der Beteiligung und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens (Unterschiedsbetrag 1). Dieser ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode (in Form einer Nebenrechnung) den jeweils vorhandenen stillen Reserven und Lasten unter Berücksichtigung latenter Steuern zuzuordnen (§ 312 Abs. 2 Satz 1 HGB; vgl. Tz. 32 ff.). Verbleibt nach dieser Zuordnung ein aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag (Unterschiedsbetrag 2), ist dieser ebenfalls gesondert in die Nebenrechnung aufzunehmen (vgl. Tz. 32 ff.).

46.

In den Folgeperioden ist der nach Tz. 45 (in der Nebenrechnung) zugeordnete Teil des Unterschiedsbetrags 1 zunächst - entsprechend der Behandlung der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, denen jeweils stille Reserven oder Lasten im Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss des assoziierten Unternehmens zugeordnet wurden - im Konzernabschluss (unter Berücksichtigung latenter Steuern) fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen (§ 312 Abs. 2 Satz 2 HGB). Auf den verbleibenden aktiven oder passiven Unterschiedsbetrag 2 sind bei der Fortführung die Regelungen der Vollkonsolidierung in § 309 HGB entsprechend anzuwenden (§ 312 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Fortführung der im Unterschiedsbetrag 1 enthaltenen stillen Reserven und Lasten

47.

Für die Fortführung der in der Nebenrechnung erfassten stillen Reserven und Lasten gem. Tz. 45 gelten die Regelungen gem. DRS 23.99 ff. entsprechend. Die aus der Abschreibung oder Auflösung der bei den einzelnen Bilanzposten erfassten stillen Reserven und Lasten resultierenden Änderungen sind als Gesamtbetrag als Änderung des Equity-Werts erfolgswirksam zu erfassen (zum Ausweis vgl. Tz. 75 ff.). Die einzelnen Änderungen sind auch in der Nebenrechnung zu dokumentieren.

Fortführung eines verbleibenden Unterschiedsbetrags 2

48.

Für die Fortführung eines verbleibenden aktiven Unterschiedsbetrags (Geschäfts- oder Firmenwert) gem. Tz. 46 sind die Regelungen gem. DRS 23.109 ff. entsprechend anzuwenden. Die danach notwendige planmäßige und ggf. außerplanmäßige Abschreibung ist erfolgswirksam als Minderung des Equity-Werts zu erfassen (zum Ausweis vgl. Tz. 75 ff.). Der Restbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts ist ebenfalls in der Nebenrechnung zu dokumentieren.

49.

Ein verbleibender passiver Unterschiedsbetrag gem. Tz. 46 ist gem. § 309 Abs. 2 HGB ergebniswirksam aufzulösen. Dabei sind die Regelungen gem. DRS 23.139 ff. entsprechend anzuwenden. Die danach notwendige Auflösung des passiven Unterschiedsbetrags ist erfolgswirksam oder (im Fall eines technischen passiven Unterschiedsbetrags) ggf. erfolgsneutral als Erhöhung des Equity-Werts zu erfassen (zum Ausweis vgl. Tz. 75 ff.). Der Restbuchwert des passiven Unterschiedsbetrags ist (ggf. differenziert nach seinen Entstehungsursachen) ebenfalls in der Nebenrechnung zu dokumentieren.

Fortschreibung des Equity-Wertansatzes (§ 312 Abs. 4 HGB)

Grundsätzliche Vorgehensweise

50.

Der Equity-Wertansatz ist in den Folgeperioden zu jedem Konzernabschlussstichtag um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen zu erhöhen oder zu vermindern, welcher dem Anteil des Konzerns (vgl. Tz. 15) am Kapital des assoziierten Unternehmens entspricht. Ausgangspunkt ist der Equity-Wertansatz zum vorhergehenden Konzernabschlussstichtag.

Ermittlung des Beteiligungsergebnisses

51.

Bei der Fortschreibung des Equity-Wertansatzes in der Nebenrechnung ist zunächst der Anteil am Jahresüberschuss/-fehlbetrag des assoziierten Unternehmens zu berücksichtigen. Vereinnahmte Gewinnausschüttungen sind ohne Erfolgsauswirkung vom Equity-Wertansatz abzusetzen (§ 312 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 HGB).

Negativer Equity-Wert

52.

Führt die Fortschreibung des Equity-Wertansatzes zu einem negativen Equity-Wert, so ist die Beteiligung in der Konzernbilanz mit dem Erinnerungswert anzusetzen. Der negative Equity-Wert ist in der Nebenrechnung fortzuführen. Die bilanzielle Wertfortführung über Null ist geboten, sobald die kumulierten negativen Beiträge durch angefallene Gewinne oder durch Leistungen der Gesellschafter wieder ausgeglichen worden sind.

53.

Im Falle negativer Equity-Werte müssen Rückstellungen angesetzt werden, wenn am Abschlussstichtag im Jahresabschluss eine Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht. Besteht am Abschlussstichtag im Jahresabschluss jedoch keine Verpflichtung zum Verlustausgleich, so dürfen Rückstellungen nicht angesetzt werden.

54.

Weitere eigenkapitalähnliche Posten, wie z.B. langfristige Darlehen an das assoziierte Unternehmen sind bei der Fortschreibung im Falle eines negativen Equity-Werts in der

umgekehrten Rangreihenfolge (d.h. ihrer Priorität bei der Liquidierung) einzubeziehen. Die Einbeziehung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn der Darlehensgeber beteiligungsähnlichen Risiken ausgesetzt ist, d.h., dass bspw. keine anderweitige werthaltige Besicherung oder Garantie vorliegt.

Überprüfung der Werthaltigkeit des Equity-Wertansatzes

55.

Der Equity-Wertansatz ist zu jedem Konzernabschlussstichtag auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen. Übersteigt der Equity-Wertansatz den beizulegenden Wert, so ist gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen, sofern eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung darf eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB).

56.

Außerplanmäßige Abschreibungen mindern in der Nebenrechnung zunächst den im Equity-Wertansatz enthaltenen Geschäfts- oder Firmenwert (vgl. hierzu DRS 23.124 ff.). Nach dessen vollständiger Abschreibung werden zunächst eventuell noch vorhandene stille Reserven und dann der verbleibende Equity-Wertansatz verringert.

57.

Der niedrigere Wertansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts in der Nebenrechnung ist aufgrund des Wertaufholungsverbots auch an künftigen Abschlussstichtagen beizubehalten (§ 309 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB). Eine Zuschreibungsmöglichkeit des Equity-Wertansatzes in dieser Höhe besteht insofern nicht.

58.

Sind die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen, ist der Equity-Wertansatz höchstens bis zum anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens im Bewertungszeitpunkt zuzüglich der in der Nebenrechnung gem. Tz. 45 fortgeführten stillen Reserven bzw. abzüglich der fortgeführten stillen Lasten, jedoch ohne einen ggf. abgeschrieben Geschäfts- oder Firmenwert, zuzuschreiben.

Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen

59.

Ändert sich aufgrund von verhältnismäßigen Kapitalmaßnahmen, an denen alle Gesellschafter nach Maßgabe ihres bisherigen Anteils partizipieren, beim assoziierten Unternehmen das zuzurechnende Eigenkapital des beteiligten Unternehmens, so ist der Änderungsbetrag des anteiligen Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme erfolgsneutral im Equity-Wertansatz zu berücksichtigen.

60.

Ändert sich aufgrund von nicht-verhältnismäßigen Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen das zuzurechnende anteilige Eigenkapital des beteiligten Unternehmens, so ist der Teil des Änderungsbetrages des anteiligen Eigenkapitals, der nicht auf Einlagen des beteiligten Unternehmens beruht, zum Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme erfolgswirksam im Equity-Wertansatz zu berücksichtigen.

Statuswahrende Auf- und Abstockung von Anteilen an assoziierten Unternehmen

61.

Werden weitere Anteile an einem assoziierten Unternehmen erworben (Aufstockung), ohne dass sich der Status als assoziiertes Unternehmen ändert, sind die neu erworbenen Anteile entsprechend der in Tz. 31 ff. beschriebenen Methode zu bilanzieren. Der Unterschiedsbetrag

aus dem Vergleich der Anschaffungskosten der neu erworbenen Anteile und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs gesondert zu ermitteln. In den Folgeperioden sind die anteiligen Equity-Wertansätze, die aus den einzelnen Erwerbsschritten resultieren, entsprechend den in Tz. 45 ff. beschriebenen Verfahren gesondert fortzuschreiben.

62.

Werden Anteile an einem assoziierten Unternehmen veräußert (Abstockung), ohne dass sich der Status als assoziiertes Unternehmen ändert, ist der Equity-Wertansatz um den auf die veräußerten Anteile entfallenden Anteil zu vermindern. Gleiches gilt für die in der Nebenrechnung gemäß Tz. 45 fortgeführten stillen Reserven und stillen Lasten sowie aktiven oder passiven Unterschiedsbeträge. Der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis und dem auf die abgehenden Anteile entfallenden Equity-Wertansatz ist ergebniswirksam als Veräußerungsgewinn bzw. -verlust zu erfassen.

63.

Bei fortlaufenden (sukzessiven) Anteilserwerben im Zeitablauf ist es zulässig, die Einzelerwerbe in wirtschaftlich sinnvollen Tranchen zu bündeln und die Ermittlung des Unterschiedsbetrags tranchenweise vorzunehmen.

Wechsel des Konsolidierungsverfahrens

64.

Für den Übergang von der anteilmäßigen Konsolidierung auf die Equity-Methode gelten die Regelungen des [E-DRS 35.56].

65.

Bei einer vollständigen Anteilsveräußerung ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis und dem Equity-Wertansatz zum Abgangszeitpunkt ergebniswirksam als Veräußerungsgewinn bzw. -verlust zu erfassen.

66.

Sind nach einer teilweisen Anteilsveräußerung die Voraussetzungen für die Anwendung der Equity-Methode nicht mehr gegeben, so sind die verbliebenen Anteile mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Als Anschaffungskosten gilt der Equity-Wertansatz der verbliebenen Anteile in dem Zeitpunkt, von dem an der maßgebliche Einfluss nicht mehr ausgeübt wird. Der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis und dem auf die abgehenden Anteile entfallenden Equity-Wertansatz ist ergebniswirksam als Veräußerungsgewinn bzw. -verlust zu erfassen.

67.

Sind bei unveränderter Beteiligung die Voraussetzungen für die Anwendung der Equity-Methode nicht mehr gegeben, so ist die Beteiligung fortan mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Als Anschaffungskosten gilt der Equity-Wertansatz zu dem Zeitpunkt, von dem an der maßgebliche Einfluss nicht mehr ausgeübt wird.

Zwischenergebniseliminierung (§ 312 Abs. 5 Satz 3 HGB)

68.

Zwischenergebnisse aus Lieferungen oder Leistungen des assoziierten Unternehmens an ein in den Konzernabschluss einbezogenes (Mutter-, Tochter- oder Gemeinschafts-)Unternehmen (sog. *upstream*-Lieferungen) und umgekehrt (sog. *downstream*-Lieferungen) sind entsprechend der Beteiligungsquote des Konzerns am assoziierten Unternehmen zu eliminieren (§ 304 Abs. 1 i.V.m. § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB).

69.

Auf eine anteilige Zwischenergebniseliminierung darf verzichtet werden, wenn die dafür erforderlichen Informationen nicht bekannt oder zugänglich sind (§ 312 Abs. 5 Satz 3 HGB) oder der zu eliminierende Betrag für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist (§ 304 Abs. 2 i.V.m. § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB).

70.

Bei *upstream*-Lieferungen dürfen die zu eliminierenden Zwischenergebnisse gegen den Bestandswert des erworbenen Vermögensgegenstands oder gegen den Equity-Wertansatz verrechnet werden, wobei die Verrechnung mit dem Bestandswert empfohlen wird.

71.

Erfolgt die Zwischenergebniseliminierung bei *upstream*-Lieferungen gegen den Equity-Wertansatz und übersteigt ein zu eliminierender Gewinn den Equity-Wertansatz, ist der übersteigende Betrag mit dem Buchwert des erworbenen Vermögensgegenstands zu verrechnen. Gleiches gilt, wenn sonst Verluste aus der laufenden Fortschreibung des Equity-Wertansatzes nicht im Konzernabschluss berücksichtigt werden können.

72.

Bei *downstream*-Lieferungen ist ein zu eliminierendes Zwischenergebnis mit dem Equity-Wertansatz zu verrechnen. Übersteigt der aufgrund einer *downstream*-Lieferung zu eliminierende Zwischengewinn den Equity-Wertansatz, ist der übersteigende Betrag zunächst mit ggf. bestehenden sonstigen langfristigen Forderungen (beteiligungsähnliche Darlehen) gegen das assoziierte Unternehmen zu verrechnen.

73.

Führt die Zwischenergebniseliminierung zu einem negativen Equity-Wert, so ist der negative Equity-Wert in der Konzernbilanz zum Erinnerungswert anzusetzen und in der Nebenrechnung fortzuführen (vgl. Tz. 52).

74.

Sind die für eine Zwischenergebniseliminierung erforderlichen Informationen nicht bekannt oder zugänglich, dürfen für die zur Zwischenergebniseliminierung benötigten, fehlenden Angaben entsprechend plausible Annahmen getroffen bzw. Schätzungen vorgenommen werden, wenn es sich aus Konzernsicht um wesentliche Liefer- und Leistungsbeziehungen handelt.

Ausweis

75.

Die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen sind in der Konzernbilanz unter entsprechender Bezeichnung als gesonderter Posten auszuweisen (§ 311 Abs. 1 Satz 1 HGB).

76.

Das Ergebnis aus der Änderung des Equity-Werts ist, soweit es nicht auf erfolgsneutralen Änderungen des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens beruht, in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter entsprechender Bezeichnung als gesonderter Posten auszuweisen (§ 312 Abs. 4 Satz 2 HGB).

77.

Das Ergebnis aus der Änderung des Equity-Werts kann in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vor oder nach Kürzung um Ertragsteuern ausgewiesen werden (vgl. Tz. 85h)).

Konzernanhangangaben

78.

Im Konzernanhang sind der Name und der Sitz der assoziierten Unternehmen, der Anteil am Kapital der assoziierten Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder der von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird, anzugeben. Die Anwendung des § 311 Abs. 2 HGB ist jeweils anzugeben und zu begründen (§ 313 Abs. 2 Nr. 2 HGB).

79.

Die geforderten Angaben sind für alle assoziierten Unternehmen vollständig in den Konzernabschluss aufzunehmen. Die Angaben sind insbesondere bei einer großen Zahl von assoziierten Unternehmen sinnvoll zu gliedern und übersichtlich darzustellen.

80.

Nach Tz. 78 anzugebende assoziierte Unternehmen sind alle Unternehmen, die am Stichtag des Konzernabschlusses den Voraussetzungen von § 311 Abs. 1 HGB entsprechen (vgl. Tz. 9). Assoziierte Unternehmen, die während des Konzerngeschäftsjahres (z.B. durch Veräußerung) ausgeschieden sind, sind davon nicht erfasst. Die Angaben nach § 313 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 HGB sind auch dann zu machen, wenn für die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen gem. § 311 Abs. 2 HGB auf die Anwendung der Equity-Methode verzichtet worden ist.

81.

Zu den Angaben zu Name und Sitz der assoziierten Unternehmen sowie der Höhe des Anteils am Kapital vergleiche DRS 19.110.

82.

Assoziierte Unternehmen, für die die Equity-Methode aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht angewendet worden ist, sind einzeln anzugeben. Dies kann auch durch einen gesonderten Abschnitt gem. Tz. 79 geschehen, in den diese Unternehmen vollständig aufzunehmen sind. Zur Begründung der Anwendung von § 311 Abs. 2 HGB ist es regelmäßig ausreichend, wenn die für die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung jeweils herangezogenen Kriterien (vgl. Tz. 20) angegeben werden. Ein bloßer Hinweis auf eine untergeordnete Bedeutung ist nicht ausreichend. Falls die Beurteilung für mehrere assoziierte Unternehmen anhand einheitlicher Kriterien vorgenommen wurde, ist auch eine zusammengefasste Begründung zulässig.

83.

Zur Angabe von Gemeinschaftsunternehmen, die wie ein assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen werden, vergleiche E-DRS 35.62. Für Tochterunternehmen, die gem. § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, für die aber die Equity-Methode angewendet wird, gelten die Angabepflichten nach § 313 Abs. 2 Nr. 1 HGB (vgl. DRS 19.115 ff.).

84.

Zur Anwendung der Schutzklausel gem. § 313 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 HGB bei assoziierten Unternehmen gilt DRS 19.113 f. analog.

85.

Gem. § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB sind die auf die Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzernanhang anzugeben (zu den Angaben hinsichtlich aktiver und passiver Unterschiedsbeträge vgl. Tz. 86 und 87). Demnach sind bei der Anwendung dieses Standards zumindest die folgenden Angaben im Konzernanhang erforderlich:

- a) **Anwendung der Equity-Methode auf gem. § 296 HGB nicht einbezogene Tochterunternehmen. Die Angabe kann auch mit den nach § 313 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben (vgl. Tz. 83) zusammengefasst werden;**

- b) Berücksichtigung wirtschaftlicher Beteiligungsquoten an assoziierten Unternehmen (vgl. Tz. 32). Diese Angaben können auch im Rahmen der Anwendung von § 313 Abs. 2 Nr. 2 HGB (vgl. Tz. 78 ff.) gemacht werden;
- c) Anwendung von § 301 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 312 Abs. 3 Satz 2 HGB (vorläufige Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte bei Zuordnung des Unterschiedsbetrags gem. Tz. 32), deren Begründung sowie deren Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Folgeperiode. Werden Vorjahreszahlen angepasst (vgl. DRS 23.79 analog), ist dies ebenfalls anzugeben;
- d) Inanspruchnahme von § 301 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 312 Abs. 3 Satz 3 HGB (vgl. Tz. 40 ff.);
- e) Verzicht auf die Anpassung bei vom Konzernabschluss abweichenden Bewertungsmethoden im Abschluss des assoziierten Unternehmens (§ 312 Abs. 5 Satz 1 und 2 HGB; vgl. Tz. 28 ff.);
- f) Summe der in der Konzernbilanz nicht erfassten negativen Equity-Werte aus der Nebenrechnung (vgl. Tz. 52);
- g) Stichtag des Abschlusses wesentlicher assoziierter Unternehmen, soweit dieser nicht dem Stichtag des Konzernabschlusses entspricht (§ 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB);
- h) Methode der Berücksichtigung der Ertragsteuern beim Ausweis des Ergebnisses aus der Änderung des Equity-Werts in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Tz. 77).

86.

Gem. § 312 Abs. 1 Satz 2 HGB ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag im Konzernanhang anzugeben. Die Angabe darf für sämtliche assoziierte Unternehmen zusammen gemacht werden.

87.

Die Angabe gem. Tz. 86 ist für jedes Geschäftsjahr erforderlich, in dem Beteiligungen an assoziierten Unternehmen ausgewiesen und entsprechend der Equity-Methode bilanziert werden. Die Ermittlung des Unterschiedsbetrages ist dabei für jedes assoziierte Unternehmen gesondert vorzunehmen. Bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode entspricht der Unterschiedsbetrag dem Unterschiedsbetrag 1 (vgl. Tz. 32), wobei zusätzlich auch der Geschäfts- oder Firmenwert bzw. ein passiver Unterschiedsbetrag (Unterschiedsbetrag 2) gesondert anzugeben ist. In den Folgeperioden beziehen sich die Angaben auf die fortgeführten Werte aus der Nebenrechnung. So entspricht der anzugebende Unterschiedsbetrag 1 dem Saldo aus fortgeführten stillen Reserven und Lasten und dem fortgeführten aktiven oder passiven Unterschiedsbetrag 2 (vgl. Tz. 46 ff.), wobei letzterer wiederum gesondert anzugeben ist. Sofern der Unterschiedsbetrag 1 in den Folgeperioden vollständig aufgelöst wurde, ist keine Angabe mehr erforderlich.

88.

Eine Saldierung im Unterschiedsbetrag enthaltener Geschäfts- oder Firmenwerte und verbleibender passiver Unterschiedsbeträge aus der Nebenrechnung ist nicht zulässig.

Darstellung der Beteiligungsbuchwerte an assoziierten Unternehmen im Konzernanlagengitter

89.

Anteile an assoziierten Unternehmen sind im Konzernanlagengitter gesondert in dem Posten „Anteile an assoziierten Unternehmen“ auszuweisen. Dieser Posten ist im Zeitablauf fortzuschreiben.

90.

Der Kauf oder Verkauf von Anteilen an einem assoziierten Unternehmen ohne Statusänderung führt zu einem Zugang bzw. Abgang von Finanzanlagen im Konzernanlagengitter.

91.

Wertmäßige Änderungen aufgrund der Fortschreibung des Equity-Wertansatzes werden i.d.R. als Zu- oder Abgänge dargestellt. Es wird empfohlen, im Konzernanhang zu erläutern, in welchem Umfang die Spalten Zu- und Abgänge Ergebnisanteile aus der Fortschreibung des Equity-Wertansatzes enthalten.

Erstmalige Anwendung des Standards

92.

Die Regelungen dieses Standards sind für die erstmalige Behandlung von Anteilen an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode erstmals in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 201X beginnen, anzuwenden. Die Regelungen dieses Standards gelten unabhängig vom Zeitpunkt der erstmaligen Einstufung als assoziiertes Unternehmen erstmals für alle Maßnahmen nach der erstmaligen Abbildung eines assoziierten Unternehmens entsprechend der Equity-Methode in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 201X beginnen. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht zulässig.

93.

Eine frühere Anwendung in Geschäftsjahren, die nach dem Datum der Bekanntmachung und vor dem verpflichtenden Erstanwendungsdatum beginnen, wird empfohlen. In diesem Fall sind sämtliche Regelungen dieses Standards zu beachten.

Außerkräftreten

94.

DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss* vom 13. September 2001 (BAnz vom 11. Dezember 2001), letztmalig geändert durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 6 vom 21. April 2016 (BAnz vom 21. Juni 2016), wird aufgehoben; er ist letztmalig anzuwenden auf das Geschäftsjahr, das vor dem oder am 31. Dezember 201X beginnt.

Anlage

A1.

Für die Fortschreibung des Equity-Wertansatzes (Tz. 50 ff.) kann grds. folgendes Schema verwendet werden:

	Behandlung im Konzernabschluss	Tz. im Standard
Anschaffungskosten der Beteiligung bzw. Equity-Wertansatz in der Vorjahres-Konzernbilanz		
+ / - Anteiliger Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	Erfolgswirksam	Tz. 51
- Vereinnahmte Gewinnausschüttungen	Erfolgsneutral	Tz. 51
+ / - Verhältniswahrende Kapitalveränderungen	Erfolgsneutral	Tz. 59
+ / - Nicht-verhältniswahrende Kapitalveränderungen	Erfolgsneutral / Erfolgswirksam	Tz. 60
+ / - Ergebnisauswirkungen aus der Fortschreibung der Unterschiedsbeträge	Erfolgswirksam	Tz. 45 ff.
+ / - Ergebnisauswirkungen aus der Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Handelsbilanz II)	Erfolgswirksam	Tz. 28 ff.
+ / - Ergebnisauswirkungen aus der Zwischenergebniseliminierung	Erfolgswirksam	Tz. 68 ff.
<hr/>		
= „Fortgeführte Anschaffungskosten“ der Beteiligung am assoziierten Unternehmen		
- Abschreibungen auf niedrigeren beizulegenden Wert	Erfolgswirksam	Tz. 55 ff.
+ Zuschreibungen (max. auf „fortgeführte Anschaffungskosten“)	Erfolgswirksam	Tz. 58
<hr/>		
= Wertansatz der Beteiligung in der Konzernbilanz		

Begründung

Erarbeitung des DRS XX Assoziierte Unternehmen

Regeln

Abgrenzungen (§ 311 Abs. 1 HGB)

B1.

Dieser Standard geht davon aus, dass es sich bei der Equity-Methode (im Falle „echter“ assoziierter Unternehmen) trotz gewisser konzeptioneller Annäherungen an die Vollkonsolidierung um eine (modifizierte) Form der Beteiligungsbewertung (und nicht um eine Form der Konsolidierung) im handelsrechtlichen Konzernabschluss handelt (Tz. 8). Dafür spricht vor allem die im Vergleich zur Vollkonsolidierung deutlich geringer ausgeprägte Möglichkeit des Mutterunternehmens, entsprechende Informationen vollständig und/oder zeitgerecht zu erlangen.

B2.

Falls Tochterunternehmen nach § 296 HGB nicht konsolidiert werden, ist gleichwohl die Anwendung der Equity-Methode aufgrund der Ausübung maßgeblichen Einflusses zu prüfen. In diesem Fall liegen „unechte assoziierte Unternehmen“ vor. Gleiches gilt für Gemeinschaftsunternehmen, die aufgrund des Wahlrechtes gem. § 310 HGB nach der Equity-Methode bilanziert werden.

Untergeordnete Bedeutung der Beteiligung (§ 311 Abs. 2 HGB)

B3.

Hinsichtlich der Beurteilung der untergeordneten Bedeutung kann grundsätzlich auf die Ausführungen zur Vollkonsolidierung verwiesen werden (Tz. 16 f.). Aufgrund der Stellung der Equity-Methode als Verfahren zur Abbildung von Beteiligungen (Tz. B1) sind die Regelungen indes in einer vereinfachten Form anzuwenden.

Anwendung der Equity-Methode

Maßgeblicher Abschluss des assoziierten Unternehmens (§ 312 Abs. 6 HGB)

B4.

Soll die Fortschreibung des Equity-Werts statt auf Basis eines von den Gesellschaftern festgestellten bzw. gebilligten Vorjahresabschlusses auf Basis eines aktuelleren, aber nur vorläufigen Abschluss des assoziierten Unternehmens, in dem alle wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen getroffen sind, erfolgen, muss dies zeitlich stetig erfolgen (Tz. 22). Es muss dann auch - unter sonst gleichen Umständen - im folgenden Konzernabschluss bei der Equity-Fortschreibung der vorläufige Jahres-/Konzernabschluss für das Folgejahr zugrunde gelegt werden, d.h. die Fortschreibung des Equity-Werts im Folgejahr darf nicht mit der Begründung unterbleiben, dass (noch) kein verbindlicher Abschluss vorliegt. Erfolgte die Fortschreibung des Equity-Werts in der Vergangenheit immer auf Basis eines Konzernabschlusses und ist dieser in einem Folgejahr noch nicht verfügbar, sondern nur ein Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens, darf dieser der Fortschreibung nicht zugrunde gelegt werden (sachliche Stetigkeit).

B5.

Der Konzernabschluss hat ausschließlich eine Informationsfunktion und bildet keine Grundlage für Gewinnausschüttungen. Deshalb müssen im Rahmen der Fortschreibung des Equity-Werts für die Berücksichtigung der lfd. Ergebnisse des assoziierten Unternehmens nicht die gleichen Anforderungen an die Realisierung von Beteiligungserträgen gestellt werden wie im Jahresabschluss.

Daher muss der zugrunde zu legende Abschluss des assoziierten Unternehmens auch nicht alle Schritte zu seiner Rechtskraft durchlaufen haben. Hinreichend verlässliche Informationen sind insoweit ausreichend (Tz. 23).

B6.

Eine Regelung analog § 299 Abs. 2 und 3 HGB zum Stichtag des Abschlusses konsolidierter Unternehmen besteht für die der Equity-Methode zugrunde zu legenden Abschlüsse nicht. Vielmehr ist jeweils der letzte verfügbare Abschluss zugrunde zu legen (Tz. 22). Zur Verbesserung der Aussagekraft des Konzernabschlusses darf aber ein aufgestellter Zwischenabschluss oder eine aufgrund von Kapitalmarktbestimmungen verfügbare Zwischenberichterstattung verwendet werden (Tz. 25).

B7.

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Lage des assoziierten Unternehmens, die nach dem Stichtag von dessen Abschluss bekannt werden, müssen bei der Anwendung der Equity-Methode nicht berücksichtigt zu werden (Tz. 26). Da im Falle von Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen entsprechende Informationen jedoch regelmäßig vorliegen (z.B. auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen), sind diese regelmäßig anlassbezogen zum Zeitpunkt der Maßnahme zu berücksichtigen, auch wenn sie erst nach dem Stichtag des assoziierten Unternehmens erfolgen.

B8.

Da der Gesetzgeber bzgl. der Anwendung der Equity-Methode nicht auf § 308a HGB verweist, empfiehlt der Standard (Tz. 27) lediglich die Berücksichtigung der Wechselkurseffekte entsprechend den in DRS 25 getroffenen Regelungen, sofern der Abschluss des assoziierten Unternehmens nicht in Euro aufgestellt wird.

Wahlrecht zur Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 312 Abs. 5 Satz 1 HGB)

B9.

Im Gesetzestext werden explizit nur die abweichend angewandten Bewertungsmethoden genannt, nicht aber auch die Bilanzierungs-/Ansatzmethoden. Allerdings haben sowohl die Ansatz- als auch die Bewertungsmethoden maßgeblichen Einfluss auf die Ermittlung des Jahresergebnisses sowie die Höhe des Eigenkapitals. Eine Differenzierung im Hinblick auf die Generalnorm des § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB erscheint nicht sachgerecht. Vielmehr ist die analoge Anwendung von § 300 Abs. 2 Satz 1 HGB geboten (Tz. 28).

B10.

Das DRSC hat erörtert, ob das Wahlrecht zur Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden eingeschränkt werden sollte. Fraglich war dabei, ob tatsächlich ein nach jedweden ausländischen Vorschriften erstellter Abschluss verwendet werden darf, ohne dass Anpassungen an die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen sind. Dies betrifft bspw. auch IFRS-Abschlüsse, bei denen typischerweise die Bilanzierung und Bewertung eines Geschäfts- oder Firmenwertes (*Impairment-only Approach*) und langfristiger Fertigungsaufträge (*Percentage of Completion Method*) oder die *Fair-Value*-Bewertung von Finanzinstrumenten von den Vorgaben des HGB abweicht. Da das Gesetz jedoch ein explizites Wahlrecht einräumt, wurde keine Grundlage für eine Einschränkung gesehen.

B11.

Der Standard (Tz. 30) lässt die Wahlrechte gem. § 300 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 308 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 HGB auch für die einheitliche Bilanzierung und Bewertung im Rahmen der Handelsbilanz II des assoziierten Unternehmens zu. Würden diese Wahlrechte bei der Equity-Methode nicht gelten, wäre die Behandlung assoziierter Unternehmen strengeren Anforderungen unterworfen als die Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen.

Erstmalige Anwendung (§ 312 Abs. 2 HGB)

Berücksichtigung von stillen Reserven und Geschäfts- oder Firmenwert

B12.

Gemäß E-DRS 34 besteht keine Anschaffungskostenrestriktion bei der Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Nebenrechnung (Tz. 34). Die Aufdeckung ist somit nicht auf den sog. Unterschiedsbetrag 1 begrenzt, selbst wenn dadurch ein passiver Unterschiedsbetrag entsteht. Nach Ansicht des DRSC besteht keine explizite gesetzliche Grundlage für eine Anschaffungskostenrestriktion. Auf Basis einer wirtschaftlichen bzw. konzeptionellen Betrachtung sollten bei der Anwendung der Equity-Methode zudem nicht strengere Regelungen als bei der Vollkonsolidierung gelten.

Zeitpunkt der Ermittlung von aktiven und passiven Unterschiedsbeträgen (§ 312 Abs. 3 HGB)

B13.

Die Abweichung (Tz. 42) orientiert sich an den Ausnahmeregelungen des DRS 23 *Kapitalkonsolidierung* und den in DRS 23.B6 dargestellten Konstellationen.

Anwendung in Folgejahren

Fortschreibung des Unterschiedsbetrags (§ 312 Abs. 2 Satz 2 HGB)

B14.

Die Regelungen der Tz. 45 ff. entsprechen grundsätzlich der Vorgehensweise der Vollkonsolidierung, wobei die jeweiligen Fortschreibungsbeträge allerdings zusammengefasst mit dem Equity-Wert verrechnet werden.

Fortschreibung des Equity-Wertansatzes (§ 312 Abs. 4 HGB)

B15.

Der Ansatz eines negativen Equity-Wertes (Tz. 52 ff.) kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da dieser den Charakter eines Schuldpostens hätte, das Mutterunternehmen aber nicht ohne weiteres eine Verpflichtung zum Ausgleich trägt. Nur im Falle expliziter Verpflichtungen des Mutterunternehmens ist eine Schuld anzusetzen. Eigenkapitalähnliche Posten des Mutterunternehmens sind indes gleichermaßen einer „Wertminderung“ ausgesetzt wie die unmittelbare Beteiligung, sofern keine belastbare Besicherung oder Garantie durch Dritte vorliegt. In solchen Fällen sind diese Posten daher ebenfalls für die Verrechnung von Verlusten heranzuziehen.

B16.

Die Fortschreibung des Equity-Wertes auf der Grundlage der Ergebnisse des assoziierten Unternehmens führt zu einer exakteren Bewertung als die Bilanzierung zu Anschaffungskosten. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertansatz den beizulegenden Wert übersteigt. Daher schreibt dieser Standard ergänzend eine Überprüfung der Werthaltigkeit gem. § 253 HGB vor (Tz. 55 ff.). Sind danach z.B. außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund erwarteter Verluste notwendig, sind diese bei ihrem Eintritt allerdings nicht nochmals bei der Fortschreibung des Equity-Wertes zu berücksichtigen.

B17.

Anders als bei der statuswahrenden Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen, die entsprechend DRS 23 entweder als Veräußerungsvorgang oder als Kapitalvorgang abgebildet werden können, ist die statuswahrende Abstockung von Anteilen an assoziierten Unternehmen (Tz. 60) stets als Veräußerungsvorgang zu qualifizieren. Begründet ist diese Auffassung in der Tatsache, dass im Fall der Equity-Methode eine Reallokation von Vermögensgegenständen zu nicht-beherrschenden Gesellschaftern nicht möglich ist. Daraus folgt, dass auch bei nicht-verhältnismäßigen

Kapitalmaßnahmen, die eine Reduktion des Beteiligungsanteils nach sich ziehen, im Rahmen der Equity-Methode von einem erfolgswirksam zu buchenden Veräußerungsvorgang auszugehen ist.

Zwischenergebniseliminierung (§ 312 Abs. 5 Satz 3 und 4 HGB)

B18.

Der Eliminierung unterliegen nur Zwischenergebnisse aus Liefer- oder Leistungsbeziehungen des assoziierten Unternehmens mit Unternehmen des Vollkonsolidierungskreises oder Gemeinschaftsunternehmen (Tz. 68), nicht aber solche aus Transaktionen mit anderen assoziierten Unternehmen. Entsprechend der allgemeinen Grundsätze gilt dies nicht, wenn es sich bei den Geschäften zwischen den assoziierten Unternehmen um Umgehungsgeschäfte handelt.

B19.

Ein Verzicht auf die Zwischenergebniseliminierung (Tz. 69), weil die dafür erforderlichen Informationen nicht bekannt oder nicht zugänglich sind, kommt bei Beteiligungen an Tochterunternehmen, für die ein Einbeziehungswahlrecht nach § 296 HGB in Anspruch genommen wird und die nach § 312 HGB nach der Equity-Methode bilanziert werden, nur dann in Betracht, wenn das Mutterunternehmen (je nach Ausschlussgrund) die Informationen tatsächlich nicht erlangen kann bzw. die Rechte gem. § 294 Abs. 3 HGB tatsächlich nicht durchsetzen kann.

B20.

Sind die erforderlichen Informationen im Falle wesentlicher Transaktionen nicht im Detail bekannt (Tz. 74), kann z.B. bei Aufwärtslieferungen eine marktübliche Gewinnmarge angenommen oder bei Abwärtslieferungen die Umschlagshäufigkeiten auf Basis von Liefermengen und -frequenzen zugrunde gelegt werden, um die am Abschlussstichtag vorhandenen Bestände abzuleiten.

Konzernanhangangaben

B21.

Der Standard (Tz. 78 ff.) verlangt keine zusätzlichen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Angaben. Vielmehr sollen mit den in diesem Abschnitt niedergelegten Vorgaben die gesetzlichen Anforderungen zu den Konzernanhangangaben bzw. solche Angaben, die unter Rückgriff auf die Angabe der allgemeinen Rechnungslegungsmethoden (§ 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB) zum Verständnis der Equity-Methode im Konzernabschluss erforderlich sind, konkretisiert werden.